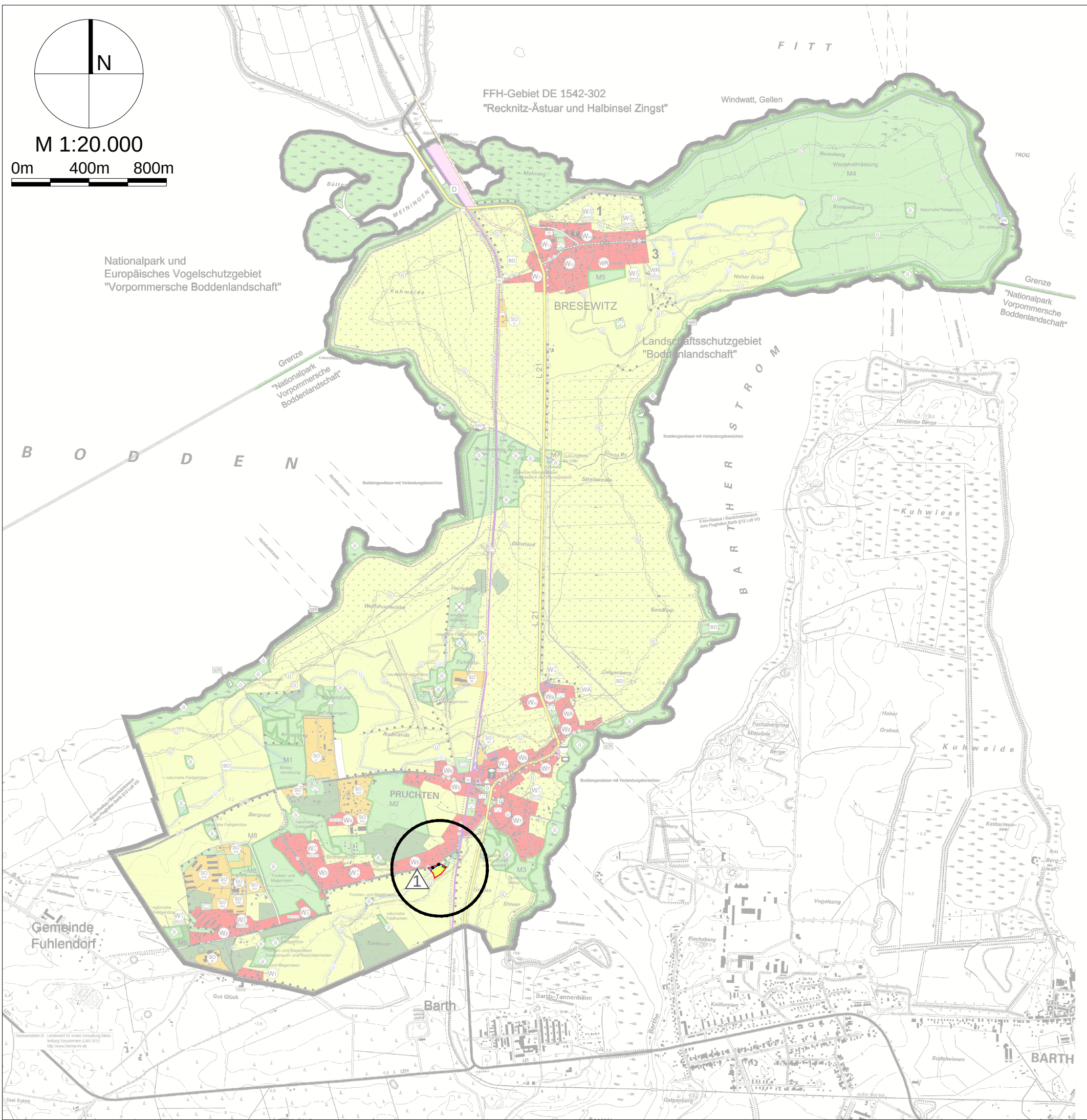


GEMEINDE PRUCHTEN - V. Änderung des Flächennutzungsplanes

ÜBERSICHTSPLAN - AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE PRUCHTEN IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG



PRÄAMBEL

Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten wird aufgestellt auf Grundlage des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057).

LEGENDE

- Nummer der Änderungsfläche
- Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten
- 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft

Auf eine Planzeichenerklärung entsprechend PlanZV für die außerhalb der Änderungsfläche liegenden Bereiche wird für den nebenstehenden "Übersichtsplan - Ausschnitt aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten in der Fassung der 2. Änderung" verzichtet.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist an den Bekanntmachugstafeln vom bis zum / durch Abdruck im am erfolgt.

Pruchten,

Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Pruchten,

Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen vom bis durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Abdruck im Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs.1 mit Schreiben vom zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

Pruchten,

Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Pruchten,

Bürgermeister
- Der Entwurf der V. Änderung , bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag - Donnerstag von bis Freitag von bis Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in am ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei Beschlussfassung über die V. Änderung unberücksichtigt bleiben können. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pruchten,

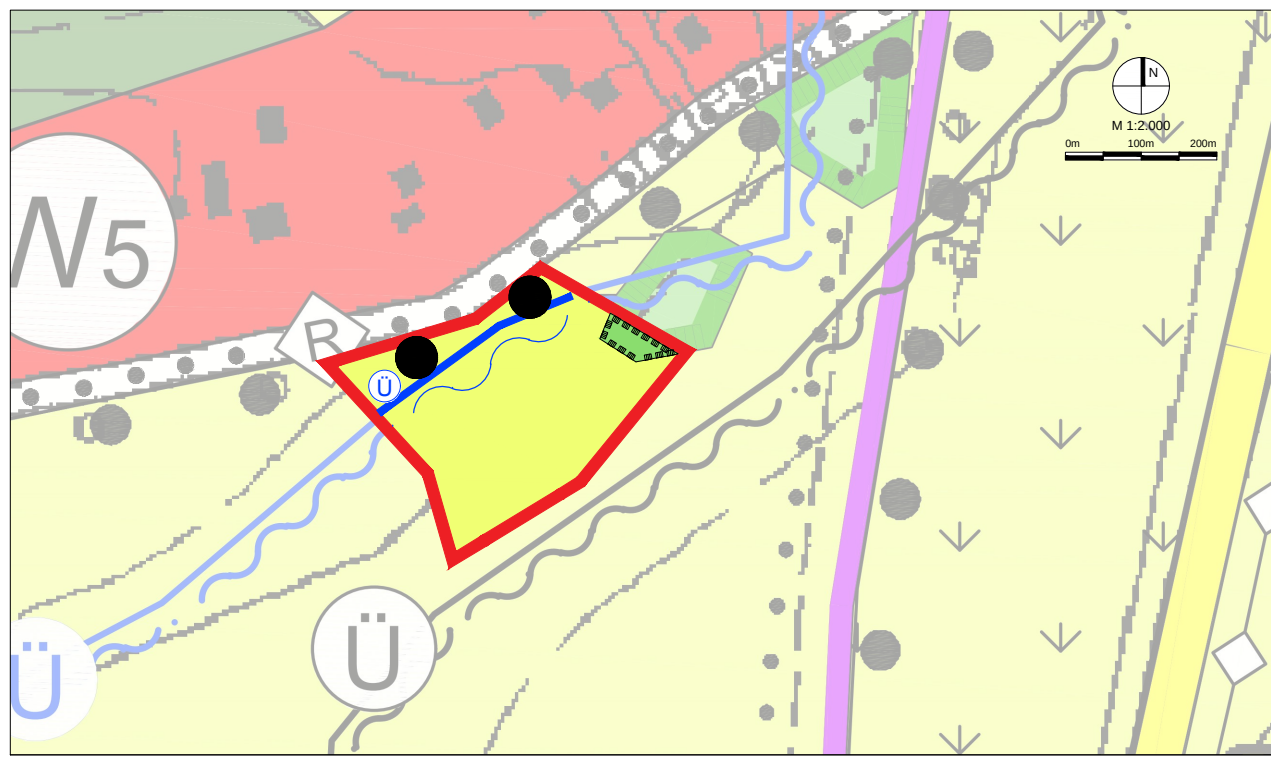
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pruchten,

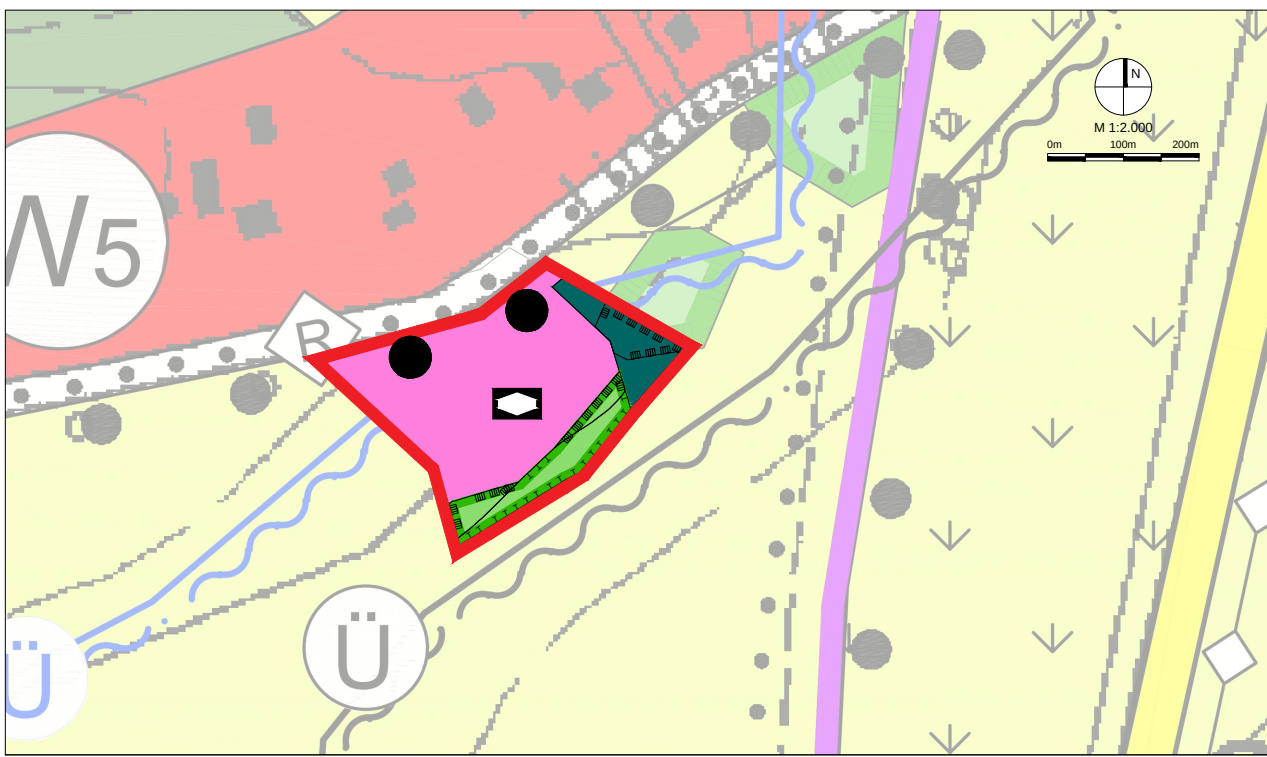
Bürgermeister

ÄNDERUNGSFLÄCHE NR.1

Auszug aus FNP (2. Änderung 2010)



V. Änderung FNP (B-Plan 14 "Neubau Kita Pruchten")



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Die in der Planzeichenerklärung verwendeten Symbole beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsfläche Nr.1.
- Darstellungen und Nachrichtliche Übernahmen**
- § 5 Abs.2 Nr.1 u. Abs.4 BauGB
 - 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf**
§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung:
Kindertagesstätte
 - 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
§ 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB
 - Flächen für Wald
§ 2 LWaldG M-V i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB
 - 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Pflanzung einer Feldhecke)
§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB
 - Geschützte Biotope
§ 5 Abs.4 BauGB
 - 9. Sonstige Planzeichen**
Abgrenzung des Geltungsbereiches der V. Änderung des FNP
 - Kennzeichnung**
Überschwemmungsgefährdeter Bereich (laut Stellungnahme des StAUN zur 2.FNP Änderung vom 05.11.2009, BHW = 2,95)
§ 5 Abs.4a BauGB i.V.m. § 31 WHG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 Abs. 1 LWaldG MV i.V.m. § 1 WabstVO MV)
Entsprechend § 20 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.
Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)

HINWEISE

BODENDENKMALE
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

UMWANDLUNG VON WALD IN ANDERE NUTZUNGSARTEN (LWaldG MV)
Entsprechend § 15 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

In Vorbereitung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 LWaldG sind die jeweilig betroffenen Flächen einzeln mit der jeweiligen Flächengröße aufzuführen.

Der erforderliche Ausgleich für diese Waldumwandlung wird gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG unter Anwendung der aktuellen Berechnungsmodelles zur Ermittlung des "Verlustes der Waldfunktionen im Zuge einer Waldumwandlung" durch die Forstbehörde ermittelt.

GEMEINDE PRUCHTEN



Gemeinde Pruchten
V. Änderung des Flächennutzungsplanes

PLANBEZEICHNUNG Vorentwurf		PLANNUMMER 1.0
MASSSTAB 1: 2.000 / 1: 20.000	DATUM 09.09.2020	BEARBEITUNG Schmidt
AUFTRAGGEBER Gemeinde Pruchten vertreten durch den Herrn Bürgermeister Wieneke Amt Barth - Bauamt 18356 Barth		
PLANVERFASSER  Fischerbruch 8 18055 Rostock Tel.: 0381 377069-40 Fax: 0381 377069-49 info@wagner-planungsgesellschaft.de		